

STANDANMELDUNG

2. – 3. Juni 2018
STATION Berlin

(Bitte per Computer oder in Druckschrift ausfüllen)



Kundendaten

Firma

Telefon

Ausstellname

Mobil

Ansprechpartner

Email

Firmenanschrift

USt – IdNr.

Messeangebot

Stand-Angaben

Informationen zu Standgebühren

Standnummer:

Nur Standfläche

Fertigstand*

Standmaße (Breite x Tiefe): m x m

Reihenstand

153,00 € / m²

230,00 € / m²

Standoption: Nur Standfläche Fertigstand

Eckstand

168,00 € / m²

245,00 € / m²

2m² Paket 4m² Paket

Kopfstand

184,00 € / m²

261,00 € / m²

* Fertigstand
(inklusive Fläche, Teppich, Trennwänden und Namenstafel)

Mitaussteller: ja nein

Start-Up Pakete*

2m² Paket 420,00 €

4m² Paket 850,00 €

GESAMTKOSTEN €

MwSt. wird gegebenenfalls hinzugerechnet.

*Angebot gilt für junge Unternehmen, die nicht älter als 2 Jahre sind
(jeweils inklusive Fläche, Fertigstand mit Teppich, Trennwänden,
Namenstafel und Werbepaket)

Mitaussteller je 99,00 €

Zahlungsaufstellung

- 50% des Netto-Gesamtbetrages für die Standmiete + MwSt.+ 100% der Mitaussteller- und Werbepaket-Gebühr werden zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung fällig
- 50% des Netto-Gesamtbetrages für die Standmiete + MwSt. werden 6 Wochen vor dem ersten Messetag fällig

Unter keinen Umständen darf ein Aussteller bei offenstehenden Rechnungsbeträgen an der Messe teilnehmen. Dieses Dokument ist keine Rechnung. Eine Rechnung wird nach Erhalt u. Annahme dieses Formulars erstellt u. geschickt. Bitte nehmen Sie hierzu die Geschäftsbedingungen zur Kenntnis.

Kundenermächtigung

Hiermit bestätige ich, dass ich die separaten Geschäftsbedingungen gelesen habe und mich zur Einhaltung derselbigen verpflichte, dass ich die Stornogebühren verstehe und dass ich ermächtigt bin, dieses Dokument stellvertretend für den o.g. Aussteller zu unterzeichnen.

Unterschrift

Ort / Datum

Name (BLOCKSCHRIFT)

Berufsbezeichnung

Bitte faxen Sie dieses ausgefüllte Formular an +44 (0) 1442 502040 oder schicken es per Post an
F2F Events International Ltd, Tythe Barn, High Street, Edlesborough, Dunstable, LU6 2HS, England.
F2F Events International Ltd: Handelsregister-Nummer: 08314820 Umsatzsteuer-Nummer 153 8913 90

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Diese Ausstellbedingungen und jegliche zusätzliche oder besondere Bedingungen, die vom Veranstalter (s. Definition im u.a. Punkt1) vereinbart werden, stellen den gesamten Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller (s. Definition im u.a. Punkt1) unter Ausschluss aller sonstigen Geschäftsbedingungen und Garantien und bilden die einzigen Bedingungen unter denen der Veranstalter handelt, ungeachtet jeglicher Bedingungen, welche in einer Bestellung oder anderen Dokumenten des Ausstellers beinhaltet sein mögen. Diese Vereinbarung soll nicht verändert werden, es sei denn, es handelt sich um eine schriftlich verfasste Vereinbarung zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller, die von einem ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten jeder beteiligten Partie unterzeichnet ist.

1. DEFINITIONEN.

In diesen Bedingungen haben die folgenden Begriffe die erläuterten Bedeutungen:

- (i) "Aussteller" ist jegliche Person, Firma oder Unternehmen, welche einen erfolgreichen Antrag auf einen Stand auf der Messe gemacht hat.
- (ii) "Messe" ist die Veranstaltung, die auf der Standbestätigung genannt ist.
- (iii) "Veranstalter" ist F2F Events International Ltd, Tythe Barn, High Street, Edlesborough, Dunstable, LU6 2HS, England und deren rechtmäßige Vertreter.
- (iv) "Aussteller-Handbuch" ist der Messeordner, den der Veranstalter dem Aussteller zukommen lässt, und damit zusammenhängende Formulare, die dem Aussteller zugestellt werden.
- (v) Die "relevanten Gesetze und Richtlinien" sind alle relevanten Gesetze und Richtlinien zum Schutz der Gesundheit, Sicherheit und des Wohlergehens aller jener, die an der Messe teilnehmen, einschließlich und ohne Einschränkung auf das Vorgesagte, jegliches relevante deutsche Gesetz.
- (vi) "Ausstellflächen-Vertrag" sind diese Bedingungen, in Verbindung mit dem vorhergehenden Antrag auf Ausstellfläche.
- (vii) Wörter im Singular umfassen auch den Plural und umgekehrt, Wörter eines Geschlechts schließen alle Geschlechter ein, und Bezeichnungen für Personen schließen Gesellschaften, Vereine und juristische Personen mit ein.
- (viii) Die Überschriften zu den Absätzen dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit und haben keinerlei Rechtswirkung.
- (ix) Der Ausdruck "Firmengruppe" bedeutet im Zusammenhang mit jeglicher Firma, diese Firma sowohl als auch jegliche Holding-Gesellschaften und Tochterunternehmen.

2. DIESE BEDINGUNGEN sind gemäß den englischen Gesetzen auszulegen und zu interpretieren; zugehörig sind auch jegliche andere Bedingungen, Gesetze oder Richtlinien, die der Veranstalter von Zeit zu Zeit im Zusammenhang mit der Messe herausgeben kann, egal ob sie im Aussteller-Handbuch, Verkaufsunterlagen oder sonstigen Materialien enthalten sind.

3. DAUER DER MESSE.

- i) Angaben zu den Messe-Öffnungszeiten finden Sie im Aussteller-Handbuch. Während dieser Zeiten müssen Stände von Aussteller-Personal besetzt sein.
- ii) Aufbau- und Abbruch-Zeiten finden Sie im Aussteller-Handbuch. Vor dem offiziellen Messeschluss ist weder der Stand-Abbruch noch das Entfernen jeglicher Exponate erlaubt. Jeder Vertragsverstoß zieht eine Strafe in Höhe von 50% der Gesamt-Standmietkosten mit sich.

4. VERTRAGSABSCHLUSS.

Vorbehaltlich des u.a. Absatzes 17 und den folgenden Bestimmungen dieses Absatzes 4, muss der Antrag auf Ausstellfläche auf dem offiziellen Ausstellflächen-Antrags- und Vertrags-Formular des Veranstalters getätigt werden. Der Ausstellflächen-Antrag wird als rechtsverbindlicher Vertrag angesehen und tritt in Kraft, wenn der Veranstalter diesen ordnungsgemäß vom Aussteller ausgefüllt und unterschrieben erhält und ihn darauf folgend akzeptiert. Der Veranstalter kann nach seinem eigenen Ermessen Anträge schriftlich oder per Telefax akzeptieren oder eine Anzahlung anstelle des schriftlichen Antrages annehmen. Dies beruht auf dem Verständnis, dass diese AGB gelten.

5. UNTERZEICHNER.

Die Person oder Personen, die den Ausstellflächen-Vertrag im Namen des Ausstellers unterzeichnen, gelten als bevollmächtigt, dies im Namen des Ausstellers zu tun und der Aussteller hat keinen Anspruch gegen den Veranstalter, für den Fall dass diese Person oder Personen nicht im Besitz dieser Vollmacht sind.

6. MEHRWERTSTEUER UND KOSTEN

- i) Der Lieferant des Messe-Services ("der Veranstalter") ist ein in Großbritannien registriertes Unternehmen. Mit Ausnahme von britischen Unternehmen, wo der Vertrag für die Bereitstellung eines Ausstellungspaketes (Stand und Dienstleistungen) für ein Unternehmen in einem EU-Staat ist, wird keine Mehrwertsteuer erhoben. Stattdessen muss der Kunde die zutreffende Mehrwertsteuer in seinem eigenen Mitgliedsstaat unter "Reverse-Charge"-Regeln entrichten.
- ii) Unternehmen außerhalb der EU-Mitgliedsstaaten wird keine MwSt. berechnet (wie oben).
- iii) Unternehmen aus Großbritannien wird die jeweils geltende MwSt. in Rechnung gestellt.
- iv) Mitaussteller sind nur auf Ständen von 12m² und mehr zugelassen. Eine Gebühr von 99€ pro Mitaussteller wird dem Hauptaussteller in Rechnung gestellt. Der Hauptaussteller muss sicherstellen, dass der Mitaussteller diese AGB kennt und sich entsprechend danach richtet. Für jegliche Verstöße haftet der Hauptaussteller.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (i) Für jede Buchung gilt ein System mit 2 Zahlungsfristen und die Anmietung ist vom Aussteller wie folgt zu bezahlen:
Zahlungsfrist 1: 50% Anzahlung des Gesamtbetrags für die Standmiete plus 100% der im Standflächen-Antrag genannten Zusatzkosten werden bei Unterzeichnung des Vertrages fällig.
Zahlungsfrist 2: 50 % Zahlung des fälligen Gesamtbetrags für die Standmiete bis spätestens 4 Monate vor der Veranstaltung .

(ii) Verzugsstrafen

Für Fälle, in denen der Aussteller mit einer Zahlung für jegliche Frist (d.h. 1 oder 2) in Verzug gerät, wird ein Säumniszuschlag erhoben. Der Säumniszuschlag beträgt 10% des Gesamtbetrags, der zu der versäumten Zahlungsfrist fällig war. Für Fälle, in denen der Aussteller mit mehreren Zahlungen innerhalb einer Stanbuchung in Verzug gerät, wird der 10% Säumniszuschlag für jede einzelne Zahlungsfrist fällig.

(iii) Anpassungen zu den " Zahlungsbedingungen" in Bezug auf den Buchungszeitpunkt

Erfolgt Ihre Buchung zu einem Zeitpunkt, der mehr als 5 Monate vor Messebeginn liegt, wird das o.g. Zahlungsfristen-System in seiner Gesamtheit angewendet.
Erfolgt Ihre Buchung zu einem Zeitpunkt, der weniger als 4 Monate vor Messebeginn liegt, werden 100% der Zahlung sofort fällig.
Erfolgt Ihre Buchung zu einem Zeitpunkt, der weniger als 45 Tage vor Messebeginn liegt, werden 100% der Zahlung sofort fällig, außerdem werden zum Buchungszeitpunkt Kredit- oder Debitkarten-Angaben verlangt.

8. RÜCKTRITT VON DER STANDBUCHUNG.

- (i) Für den Fall, dass ein Aussteller entweder seine Stanbuchung stornieren möchte oder seinen, im Vertrag detaillierten, Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt (entweder in Bezug auf den Betrag oder die Zahlungstermine) behält der Veranstalter sich das Recht vor (aber ohne dazu verpflichtet zu sein und unbeschadet aller anderen Rechte oder Rechtsmittel, die dem Veranstalter zur Verfügung stehen), die folgenden Stornogebühren zu erheben und solche in Frage kommenden Ausstellflächen neu zuzuweisen:

Stornierung und anfallende Stornogebühren

Mehr als 9 Monate vor Messebeginn 10% des vertraglichen Gesamtbetrages (zzgl. MwSt. falls zutreffend)
Mehr als 6 Monate und weniger als 9 Monate vor Messebeginn 50% des vertraglichen Gesamtbetrages (zzgl. MwSt. falls zutreffend)
Weniger als 6 Monate vor Messebeginn 100% des vertraglichen Gesamtbetrages (zzgl. MwSt. falls zutreffend)

- (ii) Für den Fall, dass der Aussteller seine Stanbuchung stornieren möchte, muss er den Veranstalter schriftlich und **per Einschreiben** von seinem Wunsch in Kenntnis setzen, und als Stornodatum gilt das Zustelldatum einer jeden derartigen Mitteilung.

(iii) Ungeachtet dessen, dass die Veranstalter die stornierte Standfläche (oder die Fläche, um die ein Stand nach Absatz 9 reduziert wird), nach Zahlung der Stornokosten neu verkaufen oder zuteilen könnten, ist der Veranstalter nicht verpflichtet, die Stornogebühren zum Teil oder in ihrer Gesamtheit zu erstatten.

9. ENTFERNEN VON EXPONATEN.

- (i) Der Veranstalter behält sich das Recht vor, zu verlangen, dass Aussteller jegliche Exponate entfernen, die nach eigenem Ermessen des Veranstalters verleumderisch oder obszön sind oder die Rechte Dritter verletzen, oder die die Veranstalter als solche Exponate betrachten, die in ihrem Ermessen unerwünscht oder schädlich für die Ausstellung, andere Aussteller oder die allgemeinen Geschäfts-Interessen des Veranstalters oder einem anderen Unternehmen, das von Zeit zu Zeit ein Teil der gleichen Unternehmensgruppe wie der Veranstalter sein kann.

(ii) Durch den Vertrags-Abschluss zur Teilnahme an der Messe garantiert der Aussteller dem Veranstalter, dass alle Designs und Grafiken auf oder in Bezug auf den Stand des Ausstellers und alle Elemente, die auf dem Stand des Ausstellers gezeigt werden, Marken -oder Urheberrechte oder Patente oder andere geistigen Eigentums-Rechte Dritter in keiner Weise verletzen.

(iii) Für den Fall, dass der Veranstalter seiner Rechtspflicht (ob aufgrund einer einstweiligen Verfügung oder eines Beschlusses oder eines Urteils oder einer Empfehlung oder Entscheidung eines Vollzugsbeamten oder anderer) nachkommen muss, entweder ein Element oder Elemente, die auf dem Stand des Ausstellers gezeigt werden, oder einem Design oder einer Grafik auf oder in Bezug auf den Stand des Ausstellers zu entfernen (unbeschadet aller anderen Rechte, die der Veranstalter hat), behält der Veranstalter sich das Recht vor, den Gegenstand oder Artikel vom Stand des Ausstellers entfernen zu lassen oder den Ausstellerstand auf der Messe zu schließen. Weder Entschädigung noch Schadensersatz sind vom Veranstalter als Folge eines solchen Entfernens oder Schließung zu zahlen.

10. REDUZIERUNG DER STANDFLÄCHE.

Für den Fall, dass ein Aussteller nach Abschluss des Standflächen-Vertrages wünscht, die Größe seiner Stanbuchung zu verringern muss er den Veranstalter schriftlich und **per Einschreiben** über einen derartigen Wunsch in Kenntnis setzen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die in Absatz 8 (i) oben festgesetzten Stornogebühren auf die Fläche, um die sich die ursprünglich vertraglich festgesetzte Standfläche reduziert, anzuwenden und in Rechnung zu stellen. Der Veranstalter darf diese Fläche weiterverkaufen oder neu zuteilen. Es besteht für den Veranstalter keinerlei Verpflichtung, die Kenntnisnahme der Reduzierung zu akzeptieren.

11. VERLEGUNG.

Zur Vermeidung von Zweifel soll ein Vertrag für Messestandfläche zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller nur für einen Betrag einer Fläche sein und die Zuteilung des Aussteller-Namens auf einen bestimmten Teil des Messe-Hallenplans oder eine Standnummer wird keine Vereinbarungs-Garantie bilden, dass der Aussteller berechtigt ist, auf der Messe an einem solch bestimmten Ort auszustellen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, das Hallenplan-Layout oder die Position jeglicher Stände jederzeit zu ändern, ohne dass eine vorherige Ankündigung gegenüber dem Aussteller erforderlich wird.

12. ANDERE AUSSTELLER.

Während die Veranstalter stets in gutem Glauben handeln, soll kein Name eines Ausstellers, der auf jeglichem Hallenplan oder Standliste oder Stellungnahme im Namen des Veranstalters als einseitig oder anderweitig die Messteilnahme gebucht zu haben erwähnt wird, eine Gewährleistung oder Verpflichtung seitens des Veranstalters bedeuten, dass ein solcher Aussteller an der Messe oder einem gewissen Standort teilnehmen wird.

13. UNEINGENOMMENE STANDFLÄCHE.

Der Aussteller muss die ihm zugeteilte Standfläche zur Öffnungszeit am ersten Messetag einnehmen. Jeder Aussteller, der diesem nicht nachkommt, gilt als stornierte Standflächen-Buchung. In diesem Fall werden die AGB in Bezug auf Rücktritt von der Standbuchung (Absatz 8) geltend gemacht und der Veranstalter kann nach seinem Ermessen die Standfläche neu verkaufen oder zuteilen.

14. TEILNAHME.

Der Aussteller gesteht dem Veranstalter ein, dass dieser nicht für die Nicht-Teilnahme an der Messe aller oder jeglicher anderen vertraglich gebuchten Aussteller oder den Ausfall einer beliebigen Anzahl von Teilnehmern an der Messe verantwortlich gemacht werden kann.

15. SCHADENSERSATZ.

Der Aussteller muss den Veranstalter vollständig und effektiv in Bezug auf alle Kosten, Forderungen, Anklagen, Schadensersatzansprüche, Aufwendungen und Verluste entschädigen, die - durch das Ausstellen oder die Werbung des Ausstellers von Waren und Dienstleistungen - gegen den Veranstalter gemacht werden oder dem Veranstalter entstehen.

16. INSOLVENZ.

Für den Fall, dass der Aussteller insolvent oder zahlungsunfähig wird oder Insolvenz, Liquidation oder Zahlungsunfähigkeit anmeldet oder falls ein Sach-, Insolvenz- oder Vermögens-Verwalter in Bezug auf die Vermögenswerte des Ausstellers beauftragt wird, behält der Veranstalter sich das Recht vor, den Vertrag mit dem Aussteller zu beenden und die in Absatz 8 der AGB genannten Regeln zur Stornierung der Standfläche geltend zu machen.

17. ZUTEILUNG.

Der Vertrag für die Standfläche gilt ausschließlich und persönlich für den Aussteller. Der Aussteller ist weder berechtigt, in Bezug auf die gesamte oder einen Teil der Fläche, diese zu teilen, unter zu vermieten oder Lizenzen zu gewähren oder anderweitig die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zu umgehen, noch darf er Karten, Werbung oder andere Drucksachen von Personen, die nicht angemeldete Aussteller sind, an seinem Stand ausstellen oder verteilen. Dies gilt nicht für Personen, Firmen oder Unternehmen, die Vertreter, Tochter-Gesellschaften oder Holding-Unternehmen des Ausstellers sind und die ordnungsgemäß zum Zeitpunkt der Annahme auf dem Standflächen-Vertrag aufgeführt sind. Der Veranstalter ist berechtigt, den Nutzen (vorbehaltlich der Lasten) des Standflächen-Vertrags ohne Benachrichtigung oder Zustimmung des Ausstellers zu vergeben.

18. LIZENZGEBER UND LIZENZNEHMER.

Nach der Annahme des Standflächen-Vertrags vom Veranstalter, tritt der Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller in Kraft, der diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegt. Der Veranstalter kann nach eigenem Ermessen den Standflächen-Antrag des Ausstellers verbal (einschließlich per Telefon), per Fax oder per Weiterleiten der schriftlichen Annahme (welche eine Kopie des vom Veranstalter unterschriebenen Standflächen-Vertrags beinhalten soll) an den Aussteller akzeptieren. In Bezug auf jegliche Standfläche, die der Veranstalter dem Aussteller zuteilt, soll eine Beziehung des Lizenzgebers und des Lizenznehmers zwischen Veranstalter und Aussteller existieren. Im Falle der Nicht-Zahlung eines jeglichen Betrages seitens des Ausstellers (ob formell gefordert oder nicht) oder jeder anderen Verletzung oder Nichtbeachtung dieser AGB durch den Aussteller hat der Veranstalter das Recht, dem Aussteller die Lizenz zu entziehen und die zugewiesene Standfläche zu betreten, um den Aussteller und alle Personen dort zu entfernen und von der Messe auszuschließen und unbeschadet sonstiger Rechtsmittel, die dem Veranstalter zur Verfügung stehen, alle Beträge, die der Aussteller schuldet, einzufordern.

19. WERBUNG UND ZUSICHERUNG.

(i) Obwohl der Veranstalter sich in angemessenem Umfang bemühen wird, die Messe in einer Weise, die er für angebracht hält, zu organisieren und zu fördern, behält er sich das Recht vor, die Art und Weise oder Methoden einer solche Organisation und Förderung zu ändern oder variieren; daher sind jegliche Aussagen, die in Bezug auf Publikum-Projektionen oder Methoden und Zeitpunkte der Werbung vom oder im Namen des Veranstalters gemacht werden, nur als allgemeine Hinweise auf die Werbung und Organisations-Strategien des Veranstalters zu verstehen und stellen keine Zusicherung und Gewährleistung dar.

(ii) Ein Standflächen-Vertrag kann nicht von der Teilnahme oder dem Standort eines anderen Ausstellers auf der gleichen oder einer anderen Messe abhängig gemacht werden und jede Bezugnahme auf solche Auflagen sind nicht auf den Standflächen-Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller anzuwenden.

20. VERSCHIEBUNG ODER ABRUCH.

Der Aussteller hat keinen Anspruch gegen den Veranstalter in Bezug auf Verluste oder Schäden für den Fall, dass die Messe (aus welchen Gründen auch immer) nicht gehalten werden oder der Veranstaltungsort (aus welchen Gründen auch immer) für die Ausführung der Messe teilweise oder im Ganzen nicht verfügbar ist oder wird. Wenn durch Umlagerung oder Verschiebung der Zeit der Messe oder durch Substitution eines alternativen Veranstaltungsorts oder mittels einer anderen angemessenen Angelegenheit oder Sache die Messe gehalten werden kann, bleiben die Standflächen-Verträge aller Parteien verbindlich, außer dass diese als solches geändert gelten, dass sie jegliche notwendige Änderungen zu Veranstaltungsort, Messezeitpunkten, Stand-Größen, -Orten und ähnliches berücksichtigen.

21. VERSICHERUNG.

Es ist eine Bedingung dieses Vertrages, dass der Aussteller zur Messe-Teilnahme eine ausreichende Versicherung abschließt. Empfohlene Mindestgrenzen lauten: **Aussteller-Haftung 2.500.000 € je Schadensfall** Gesetzliche Haftung zur Zahlung von Schadensersatz, Rechtskosten und Aufwendungen aufgrund Unfall-Tod oder -Verletzung eines Dritten und / oder Schäden an ihrem Eigentum am Veranstaltungsort.

22. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT UND JEGICHE FÜR DIE MESSE RELEVANTEN RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN.

Das Arbeitsschutzgesetz und alle anderen relevanten Rechtsvorschriften und Verordnungen (wie oben in Absatz 1 definiert) gelten für die Messe und der Aussteller muss seinen Verpflichtungen in Bezug auf alle solche relevanten Gesetze und Vorschriften nachkommen und sicherstellen, dass auch alle von ihm beschäftigten oder eingestellten Arbeitnehmer innerhalb der festgelegten Richtlinien handeln.

23. STANDBAU.

Alle Standbauten müssen den relevanten Vorschriften und Richtlinien entsprechen und durch den Vertrags-Abschluss zur Messeteilnahme verpflichtet der Aussteller sich gegenüber dem Veranstalter dazu, dass sein Messestand zu jedem gegebenen Zeitpunkt den relevanten Vorschriften und Bestimmungen entspricht. Die technischen Richtlinien sind Teil des Aussteller-Handbuchs, das Ihnen nach Erhalt Ihrer Standbuchungsbestätigung zugesandt wird.

24. AUSSCHLUSS VON PERSONAL. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen jede Person, deren Anwesenheit (nach Meinung des Veranstalters) unerwünscht ist oder wird, von der Messe auszuschließen oder zu entfernen. Der Veranstalter kann von diesem Recht Gebrauch machen, ungeachtet dessen, dass eine solche Person ein Arbeitnehmer oder Vertreter des Ausstellers ist oder sonst in irgendeiner Weise mit dem Aussteller verbunden ist.

25. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN.

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder dem Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, gesundheitspolizeilichen Vorschriften eingehalten werden.

Bestehende Zweifel sind bei den zuständigen Behörden und, soweit es sich um gewerberechtliche Vorschriften handelt, bei dem Bezirksamt Charlottenburg von Berlin – Abteilung Wirtschaft – zu klären.

26. ABGABE VON KOSTPROBEN.

An den Ständen, an denen Kostproben – auch unentgeltlich – an die Besucher verabfolgt werden, sind die bestehenden Vorschriften des Veterinär- und Lebensmittel-aufsichtsamtes strikt einzuhalten. Das Wasser, das zur Behandlung von Lebensmitteln und zur Reinigung von Bedarfsgegenständen, die mit den Lebensmitteln in unmittelbare Berührung kommen, benötigt wird, darf nur hygienischen Wasserzapfstellen entnommen werden. Die Entnahme dieses Wassers aus Toilettenräumen ist verboten.

27. GASTSTÄTTENGESETZ.

Das Gaststättengesetz ist einzuhalten, insbesondere § 20.

28. JUGENDSCHUTZGESETZ.

Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit § 9 ist ausdrücklich zu beachten, insbesondere wenn Sie alkoholische Getränke anbieten. Ein entsprechender Auszug aus dem Gesetz ist sichtbar auf dem Stand auszuhängen. Wir bitten Sie, Ihre Standleiter in diesem Sinne zu unterrichten.

29. RAUCHVERBOT.

Rauchen ist während der gesamten Aufbau-, Abbruch- und Messezeit strengstens untersagt. Der Aussteller muss für jeglichen Verstoß haften.